



Allgemeine Studienbedingungen¹

(Stand: 19.09.2025)

I.	Vertragsparteien, Studien und Studienjahr	1
II.	Studierende, ÖH-Mitgliedschaft und ÖH-Beitrag	2
III.	Vertragsgegenstand und Studium	2
IV.	Vertragsabschluss und Zulassung.....	3
V.	Rechte und Pflichten	4
VI.	Studienbeitrag und Lehrgangsbeitrag.....	5
VII.	Erläss des Studienbeitrages oder Lehrgangsbeitrages.....	6
VIII.	Unterbrechung und Beendigung des Studienvertrages	6
IX.	Sonstiges	7

I. Vertragsparteien, Studien und Studienjahr

§ 1 Vertragsparteien

- (1) Für die Ausbildung und Weiterbildung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten wird zwischen der **Hochschule für Angewandte Wissenschaften St. Pölten GmbH**, FN 146616m, Campus-Platz 1, 3100 St. Pölten (im Folgenden „USTP“ genannt) und der*dem **Studierenden** (im Folgenden „*Studierende**“ genannt), beide gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt, auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen² und behördlichen Entscheidungen (zB Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria) ein **Studienvertrag** abgeschlossen, für den ausschließlich diese nachfolgenden Allgemeinen Studienbedingungen gelten.
- (2) Im Sinne des Konsumentenschutzrechtes³ ist die **USTP** Unternehmerin, die*der **Studierende** Verbraucher*in.

§ 2 Studienangebot und Studienort

- (1) An der **USTP** werden ordentliche und außerordentliche Studien sowie sonstige Weiterbildungsangebote (Kurse, Micro Credentials, welche nicht Teil dieser Vereinbarung sind), durchgeführt.
- (2) Ordentliche Studien (Studiengänge) sind
 1. Bachelorstudiengänge sowie
 2. Masterstudiengänge.
- (3) Die Ausbildung dauert für Bachelorstudiengänge im Regelfall sechs Semester (in einzelnen Bachelorstudiengängen sieben Semester), für Masterstudiengänge vier Semester und beinhaltet in Bachelorstudiengängen verpflichtend zu absolvierende Praktika.
- (4) Außerordentliche Studien sind
 1. Hochschullehrgänge gemäß § 9 FHG (akademische Hochschullehrgänge, Bachelor- und Masterlehrgänge),
 2. Sonstige Hochschullehrgänge, die gemäß § 10 Abs 3 Z 4 FHG eingerichtet wurden (Zertifikatslehrgang) sowie
 3. der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen.
- (5) Studiengänge und Hochschullehrgänge können auch als
 1. gemeinsame Studienprogramme oder
 2. gemeinsam eingerichtete Studiendurchgeführt werden.
- (6) Gemäß § 10 Abs 1 FHG ist zur Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes das Fachhochschul-Kollegium zuständig. Für alle studien- und prüfungsrechtlichen Fragen ist jeweils die Studiengangsleitung zuständig.
- (7) Studienort ist St. Pölten (Campus-Platz 1, 3100 St. Pölten) und im Falle des Studiengangs Gesundheits- und Krankenpflege zusätzlich auch der Außenstandort Mauer (Bildungscampus Mostviertel, Hausmeninger Straße 221, 3362 Mauer). Lehrveranstaltungen und Prüfungen können jedoch auch an anderen Orten oder (gänzlich oder in Ergänzung zu Präsenzveranstaltungen) in Form von Fernstudien-Formaten stattfinden. Für die Umsetzung dieser Formate wird ein internetbasierter E-Campus verwendet, für dessen Nutzung die*der Studierende über einen Zugang zum Internet verfügen muss.

¹ Allgemeine Studienbedingungen, Version V04 vom 19.09.2025 erstellt von Recht.

² Insbesondere Fachhochschulgesetz (FHG) BGBl. Nr. 340/1993 idgF, Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO), Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, Berufsgesetze wie Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) BGBl. Nr. 460/1992 in der jeweils geltenden Fassung.

³ Konsumentenschutzgesetz (KSchG) BGBl. Nr. 140/1979 idgF.

§ 3 Einteilung des Studienjahres

- (1) Das Studienjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Es besteht aus dem Wintersemester und dem Sommersemester, jeweils einschließlich der Lehrveranstaltungsfreien Zeit.
- (2) Das Wintersemester beginnt am 1. September und endet am 14. Februar. Das Sommersemester beginnt am 15. Februar und endet am 31. August.
- (3) Konkrete Daten zu den Lehrveranstaltungsfreien Zeiten werden zu Beginn des Lehrbetriebes durch das Kollegium auf der Website der *USTP* bekanntgegeben (Akademischer Kalender).
- (4) Zur Ermöglichung des Nachholens von entfallenen Lehrveranstaltungen oder zum Verschieben von Prüfungsterminen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Lehrveranstaltungsfreien Zeiten durchgeführt werden, Prüfungen sofern die*der *Studierende* zustimmt.

II. Studierende, ÖH-Mitgliedschaft und Versicherung

§ 4 Studierende

- (1) Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien (Bachelorstudiengänge und Masterstudiengänge) zugelassen sind.
- (2) Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind, und zwar
 1. als *Studierende* in Hochschullehrgängen,
 2. als Studierende in Sonstigen Hochschullehrgängen, die gemäß § 10 Abs 3 Z 4 FHG eingerichtet wurden,
 3. als Besucher*in einzelner Lehrveranstaltungen.

§ 5 ÖH-Mitgliedschaft

Ordentliche und außerordentliche *Studierende* gemäß § 2 Abs 2 Z 3 HSG der *USTP* sind ordentliche Mitglieder der Österreichischen Hochschüler*innenschaft (ÖH) und als solche zu den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen aktiv und passiv wahlberechtigt.⁴ Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist die Entrichtung des ÖH-Beitrages vor dem jeweiligen Stichtag für die ÖH-Wahlen.

§ 6 ÖH-Beitrag

- (1) Die*Der *Studierende* ist verpflichtet, den ÖH-Beitrag bestehend aus dem Studierendenbeitrag gemäß § 38 Abs 2 HSG 2014 und dem Sonderbeitrag für die ÖH-Unfall- und Haftpflichtversicherung gemäß § 38 Abs 6 HSG 2014 an die ÖH zu entrichten (ÖH-Beitrag).
- (2) Die Höhe des ÖH-Beitrages für das jeweilige Studienjahr ist auf der Website der Österreichischen Hochschüler*innenschaft (ÖH) einsehbar.
- (3) Die Einhebung bzw. die Einzahlung des ÖH-Beitrages für *Studierende* wird von der *USTP* in geeigneter Weise durchgeführt, überprüft und die ÖH-Beiträge an die ÖH weitergeleitet.
- (4) Zahlt die*der *Studierende* den ÖH-Beitrag nicht fristgerecht ein,
 1. ist die Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis zur Bezahlung nicht möglich,
 2. besteht kein Versicherungsschutz (ÖH-Unfall- und Haftpflichtversicherung),
 3. ist sie*er zu den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen nicht wahlberechtigt und
 4. wird der offene Betrag auf Kosten der*des *Studierenden* nach zweimaliger Mahnung gerichtlich eingefordert.
- (5) Wird bezüglich des ÖH-Beitrages Mahnklage bei Gericht eingebracht, wird der Studienvertrag durch die *USTP* einseitig aufgelöst und die*der *Studierende* aus dem Studium ausgeschlossen.
- (6) Eine etwaige Rückerstattung des ÖH-Beitrages ist bei der Österreichischen Hochschüler*innenschaft (ÖH) zu begehren.

§ 7 Versicherung

- (1) Alle österreichischen Studierende (ordentliche und außerordentliche Studierende) sind über die AUVA in der gesetzlichen Pflichtversicherung unfallversichert. Bei Studierenden aus dem Ausland kommen unterschiedliche Regelungen zum Tragen (nähere Informationen auf der Website der AUVA: <https://www.auva.at>)
- (2) Die in § 5 definierten Studierenden sind als Mitglieder der ÖH zusätzlich unfall- und haftpflichtversichert.
- (3) Studierende in Gesundheitsstudiengängen sowie Hochschullehrgängen im Gesundheitsbereich sind darüber hinaus gesondert haftpflichtversichert.

III. Vertragsgegenstand und Studium

§ 8 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist das jeweilige vereinbarte ordentliche oder außerordentliche Studium.
- (2) Anwendbare Rechtsgrundlagen für das Vertragsverhältnis bilden insbesondere das FHG in der jeweils geltenden Fassung sowie alle sonstigen facheinschlägigen Gesetze, wie Berufsgesetze (zB MTD-Gesetz oder GuKG) samt darauf beruhenden Verordnungen.
- (3) Die Satzung der *USTP*, der Studienplan des gewählten Studiums sowie sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Website der *USTP* veröffentlichte Richtlinien und Vorschriften (zB Hausordnung, Bibliotheksordnung, etc) sind Bestandteile dieses Studienvertrages und von den *Vertragsparteien* zu beachten.
- (4) Die angeführten Vertragsbestandteile können Änderungen unterworfen sein, die mit dem Zeitpunkt des jeweiligen In-Kraft-Tretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich werden. Die*Der *Studierende* nimmt zur Kenntnis, dass die *USTP* Änderungen der

⁴ § 47 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014.

genannten Vertragsbestandteile (zB des Studienplans), welche nicht akkreditierungsrelevant⁵ sind, vornehmen kann und gibt ihr*sein ausdrückliches Einverständnis dazu. Die Gültigkeit des Studienvertrages bleibt von diesen Änderungen unberührt.

§ 9 Ordentliches Studium

- (1) Vertragsgegenstand ist das ordentliche Studium des vereinbarten Studiengangs gemäß dem jeweiligen Studienplan und dem Akkreditierungsbescheid der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria.
- (2) Eine Mehrfachbelegung von ordentlichen Studien (Absolvierung mehrerer ordentlicher Studiengänge parallel) ist grundsätzlich und unter folgenden Bedingungen möglich, sofern die Studienpläne und sich daraus ergebende Überschneidungen sowie Anwesenheitskonflikte im Vorfeld mit den betroffenen Studiengangsleitungen abgestimmt und freigegeben wurden:
 1. Im Falle einer Mehrfachbelegung ist für jeden Studiengang und jedes Semester der entsprechende Studienbeitrag zu bezahlen.
 2. Für *Studierende*, die zum Zeitpunkt des Studienbeginns eines Masterstudiums das zugrundeliegende Bachelorstudium noch nicht absolviert haben, ist eine gleichzeitige Belegung des noch nicht absolvierten Bachelorstudiums und des konsekutiven Masterstudiums nur bis zum 31.10. (bei Start im Wintersemester) bzw. 31.3. (bei Start im Sommersemester) möglich.
 3. Erfolgt der Studienabschluss des Bachelorstudiums nach dem 31.10. (bei Start im Wintersemester) bzw. 31.3. (bei Start im Sommersemester), so kann die Zulassung als Besucher einzelner Lehrveranstaltungen (außerordentliches Studium) zum Masterstudium bei der jeweiligen Studiengangsleitung begehrt werden. Für den Fall der Zulassung ist zusätzlich der für außerordentliche Studien vorgesehene Studienbeitrag zu entrichten.

§ 10 Hochschullehrgänge gemäß § 9 FHG sowie sonstige Hochschullehrgänge (außerordentliches Studium)

- (1) Vertragsgegenstand ist das außerordentliche Studium des vereinbarten Hochschullehrgangs gemäß dem jeweiligen Studienplan.
- (2) Die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen sind auf der Website der *USTP* veröffentlicht und einsehbar.
- (3) Die *USTP* behält sich das Recht vor, organisatorische Änderungen, auch kurzfristig, bspw hinsichtlich der Vortragenden oder des Veranstaltungsortes durchzuführen. Derartige Änderungen berechtigen weder zur Auflösung des Studienvertrages noch zur Minderung des Lehrgangsbeitrages bzw zu Schadenersatzansprüchen.

§ 11 Besuch einzelner Lehrveranstaltungen

Vertragsgegenstand ist der Besuch jener einzelnen Lehrveranstaltungen, die zwischen der*dem *Studierenden* und der *USTP* vereinbart sind.

IV. Vertragsabschluss und Zulassung

§ 12 Vertragsabschluss und Zulassung zum ordentlichen Studium

- (1) Nach erfolgreicher Absolvierung eines allenfalls durchgeführten Aufnahmeverfahrens (§ 11 FHG) begehrt die*der Zulassungswerber*in durch Akzeptieren der Allgemeinen Studienbedingungen in der Online Bewerbung (Zugang mittels übermitteltem Link) die Zulassung als ordentlicher *Studierende*r* der *USTP*. Mit diesem Schritt übermittelt die*der Zulassungswerber*in ein Angebot zum Abschluss des Studienvertrages für das von ihr*ihm gewählte Studium (ordentliches Studium) an die *USTP*, welches im Zeitpunkt des Zuganges bei der *USTP* seine Bindungswirkung entfaltet.
- (2) Im Falle der Minderjährigkeit der*des Zulassungswerbers*in zum Zeitpunkt der Übermittlung des Angebots zum Abschluss des Studienvertrages ist eine Zustimmungserklärung von einer*m Erziehungsberechtigten*m zum Abschluss des Studienvertrages zu übermitteln.
- (3) Unter der Bedingung der Vorlage aller erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der fachlichen Zugangsvoraussetzungen (§ 4 FHG) und der erforderlichen Sprachkenntnisse anhand von vollständig und persönlich durch die*den *Studierende*n* vorgelegten Originalurkunden bis zum 31.10. (bei Start im Wintersemester) bzw. 31.3. (bei Start im Sommersemester) eines Jahres, wird von der *USTP* an die*den Zulassungswerber*in eine Zulassungsbestätigung übermittelt.
- (4) Bei Gesundheitsstudiengängen⁶ sind zusätzlich Nachweise vorzulegen, dass die für die jeweilige Berufsausübung erforderliche berufsspezifische (Vertrauenswürdigkeit, Strafregisterbescheinigung) und gesundheitliche Eignung gegeben ist.
- (5) Der Studienvertrag kommt im Zeitpunkt des Zugangs der Zulassungsbestätigung bei der*beim Zulassungswerber*in zustande (Annahme des Angebots zum Vertragsabschluss). Die*Der Zulassungswerber*in ist ab diesem Zeitpunkt ordentliche*r *Studierende*r* und zum ordentlichen Studium an der *USTP* zugelassen.

§ 13 Vertragsabschluss und Zulassung zum außerordentlichen Studium (Hochschullehrgängen)

- (1) Durch Akzeptieren der Allgemeinen Studienbedingungen in der Online Bewerbung (Zugang mittels übermitteltem Link) begehrt die*der Zulassungswerber*in die Zulassung als außerordentliche*r *Studierende*r* in einem Hochschullehrgang.
- (2) Mit diesem Schritt übermittelt die*der Zulassungswerber*in ein Angebot zum Abschluss eines Studienvertrages für das von ihr*ihm gewählte außerordentliche Studium an die *USTP*, welches im Zeitpunkt des Zuganges bei der *USTP* seine Bindungswirkung entfaltet.
- (3) Im Falle der Minderjährigkeit der*des Zulassungswerbers*in zum Zeitpunkt der Übermittlung des Angebots zum Abschluss des Studienvertrages ist eine Zustimmungserklärung von einer*inem Erziehungsberechtigten*m zum Abschluss des Studienvertrages zu übermitteln.

⁵ § 14 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO) idgF.

⁶ Insbesondere MTD-Gesetz BGBl. Nr. 460/1992 und FH-MTD-Ausbildungsverordnung (FH-MTD-AV) BGBl. II Nr. 2/2006, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl. I Nr. 108/1997 und FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung (FH-GuK-AV) BGBl. II Nr. 200/2008, Sanitätsgesetz (SanG) BGBl. I Nr. 30/2002 und Sanitärer Ausbildungsverordnung (San-AV) BGBl. II Nr. 420/2003 in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Der Studienvertrag kommt nach positiver Absolvierung eines allenfalls durchgeführten Aufnahmeverfahrens im Zeitpunkt des Zugangs der Zulassungsbestätigung bei der*beim Zulassungswerber*in zustande (Annahme des Angebots zum Vertragsabschluss). Die*Der Zulassungswerber*in ist ab diesem Zeitpunkt außerordentliche*r *Studierende*r* und zum außerordentlichen Studium an der *USTP* zugelassen.
- (5) Die Anmeldungen für Weiterbildungen ohne Zugangsvoraussetzungen bzw. Aufnahmeverfahren werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt.
- (6) Im Falle eines negativen Aufnahmeverfahrens hat die*der Zulassungswerber*in kein Ersatzrecht für eventuell entstandenen diesbezüglichen Aufwand. Die *USTP* behält sich das Recht vor, eine*n Zulassungswerber*in ohne weitere Angabe von Gründen nicht zuzulassen.
- (7) Die*Der *Studierende* in Hochschullehrgängen ist berechtigt, vor Beginn der Weiterbildung eine Ersatzperson namhaft zu machen, die in Kenntnis der kurz bevorstehenden Weiterbildung und der bestehenden Zahlungsverpflichtung die*den *Studierende*n* substituiert, sofern diese Ersatzperson alle fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und ein allfälliges Aufnahmeverfahren positiv absolviert hat. In diesem Fall geht die Zahlungsverpflichtung auf die Ersatzperson über. Bis zu diesem Zeitpunkt haftet die*der *Studierende* für den gesamten Lehrgangsbeitrag neben der Ersatzperson. Hinsichtlich der Eignung der Ersatzperson steht es der *USTP* in Ansehung des Aufnahmeverfahrens frei, die Ersatzperson nach dem Erstgespräch abzulehnen. In diesem Fall ist die*der *Studierende* von der Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

§ 14 Vertragsabschluss und Zulassung zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen

- (1) Die*Der Zulassungswerber*in begehrt durch Übermittlung eines entsprechenden, ihr*ihm seitens der *USTP* zur Verfügung gestellten Formulars (Formular Besuch einzelner Lehrveranstaltungen) an die *USTP* die Zulassung als Besucher*in einzelner Lehrveranstaltungen. Mit diesem Schritt übermittelt die*der Zulassungswerber*in ein Angebot zum Abschluss des Studienvertrages betreffend der von ihr*ihm gewählten Lehrveranstaltungen an die *USTP*, welches im Zeitpunkt des Zugangs bei der *USTP* seine Bindungswirkung entfaltet.
- (2) Der Studienvertrag kommt im Zeitpunkt des Zugangs des seitens der *USTP* gegengezeichneten Formulars betreffend Besuch einzelner Lehrveranstaltungen bei der*beim Zulassungswerber*in zustande (Annahme des Angebots zum Vertragsabschluss). Die*Der Zulassungswerber*in ist ab diesem Zeitpunkt außerordentliche*r *Studierende*r* und zum außerordentlichen Studium als Besucher*in einzelner Lehrveranstaltungen an der *USTP* zugelassen.
- (3) Ein Aufnahmeverfahren im Sinne des § 11 FHG findet nicht statt. Erforderliche Urkunden, die den für die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen angegebenen Grund glaubhaft machen, können seitens der *USTP* verlangt werden.

§ 15 Rücktritt vom Studienvertrag (Widerruf)

- (1) Die*Der *Studierende* hat das Recht, ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kostenfrei vom Studienvertrag zurücktreten.
- (2) Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss die*der *Studierende* den Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, der *USTP* mittels einer eindeutigen Erklärung mitteilen. Hierzu kann das auf der Website der *USTP* (www.ustp.at, Downloadbereich) abrufbare Muster-Widerrufsformular verwendet werden. Die Verwendung ist jedoch nicht zwingend. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Frist nachweislich abgesendet wurde.
- (3) Ein allenfalls bereits bezahlter Studien- Lehrgangs- bzw. Weiterbildungsbetrag und/oder ÖH-Beitrag wird rückerstattet.
- (4) Nach Verstreichen der genannten Rücktrittsfrist kann der Studienvertrag nach den Bestimmungen über die Beendigung des Studienvertrages aufgelöst werden.

V. Rechte und Pflichten

§ 16 Rechte und Pflichten der*des Studierenden

- (1) Die *USTP* ist verpflichtet, das von der*vom *Studierenden* gewählte Studium entsprechend dem jeweiligen Studienplan durchzuführen, einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten, die hierfür erforderlichen personellen, räumlichen und technischen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und jene Voraussetzungen zu schaffen, die erforderlich sind, damit die*der *Studierende* das Studium in der vorgesehenen Zeit (Regelstudiendauer) abschließen kann.
- (2) Die *USTP* schuldet keinen konkreten Studienerfolg der*des *Studierenden*.
- (3) Die*Der *Studierende* ist verpflichtet, das gewählte Studium gemäß dem jeweiligen Studienplan und der Satzung der *USTP* in der vorgesehenen Zeit zu betreiben, am Unterricht teilzunehmen, die festgelegten Prüfungs- und Abgabetermine und diesbezügliche Vorgaben einzuhalten (zB Anwesenheit, Teilnahme an Evaluierungen, etc).
- (4) Mit dem Zeitpunkt der Einrichtung des elektronischen Studierendenaccounts ist dieser für die Kommunikation zwischen *Studierender*in* und *USTP* während des Studiums maßgeblich und rechtsverbindlich (zB für Terminvereinbarungen, Informationen zum Studium, etc). Die*Der *Studierende* ist verpflichtet, Informationen im Studierendenaccount regelmäßig abzurufen sowie Nachrichten (auch in der lehreinstaltungs-freien Zeit) zu lesen.
- (5) Die vorsätzliche, unbefugte Weitergabe des Studierendenaccounts oder des Passwortes des Studierendenaccounts ist untersagt und stellt einen wichtigen Grund für die Auflösung des Studienvertrages dar.
- (6) Die*Der *Studierende* ist verpflichtet, sich in Abstimmung mit der Studiengangsleitung für die Absolvierung des Studiums erforderliche Praktikumsplätze bei geeigneten Praktikumsstellen zu sichern.
- (7) Verlangt eine Praktikumsstelle einen Immunitätsnachweis (Impfstatus), obliegt es der Verantwortung der*des *Studierenden*, diesen rechtzeitig einzuholen und vorzulegen.
- (8) Die*Der *Studierende* ist verpflichtet, keine Tätigkeiten im Praktikum auszuüben, die der *USTP* in irgendeiner Weise Schaden zufügen oder dem Ansehen der *USTP* als Bildungsinstitution zuwiderlaufen könnten.
- (9) Die*Der *Studierende* ist verpflichtet, alle Unfälle, die sich in Zusammenhang mit dem Studium am Studienort sowie am Weg dorthin oder von dort weg ereignen, zu melden. Die Meldung ist schriftlich binnen 3 Tagen an die *USTP* (csc@ustp.at) zu richten.

- (10) Die*Der *Studierende* ist verpflichtet, jede Änderung der persönlichen Daten, insbesondere des Wohnortes und/oder der Zustelladresse unverzüglich bekanntzugeben.

VI. Studienbeitrag und Lehrgangsbeitrag

§ 17 Studienbeitrag, Lehrgangsbeitrag – Allgemein

- (1) Die*Der *Studierende* ist verpflichtet, den für das jeweilige Studium vorgesehenen Studien- bzw. Lehrgangsbeitrag fristgerecht zu bezahlen.
- (2) Die Bezahlung des gesamten für das Studium vorgesehenen Studien- bzw. Lehrgangsbeitrages ist Voraussetzung für den Abschluss des Studiums und die Ausstellung von Zeugnissen und Abschlussdokumenten.
- (3) Zahlt die*der *Studierende* den Studien- bzw. Lehrgangsbeitrag nicht fristgerecht, wird der offene Betrag auf Kosten der*des *Studierenden* nach zweimaliger Mahnung samt Verzugszinsen in Höhe von 4% per anno gerichtlich eingefordert.
- (4) Wird bezüglich des Studien- bzw. Lehrgangsbeitrags Mahnklage bei Gericht eingebracht, wird der Studienvertrag durch die *USTP* einseitig aufgelöst und die*der *Studierende* aus dem Studium ausgeschlossen.
- (5) Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten (zB bei Exkursionen) sowie die Kosten für Lernunterlagen (Bücher, Skripten, Kopien, uä) sind vom Studien-, Lehrgangs- bzw. Weiterbildungsbeitrag nicht umfasst. Allfällige Bankspesen bei der Überweisung sind von der*vom *Studierenden* zu tragen.
- (6) Hinsichtlich der Einhebung des Studien- oder Lehrgangsbeitrages von Studierenden, die im Rahmen von bilateralen Kooperationen oder internationalen Austauschprogrammen (zB Erasmus) semesterweise an der *USTP* studieren, wird auf die bestehenden Kooperationen mit den entsprechenden Hochschulen verwiesen.
- (7) Außerordentliche Studierende erhalten keine Förderungen gemäß Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl Nr 305/1992 (§ 3 StudFG) idgF.

§ 18 Studienbeitrag - ordentliche Studierende:

- (1) Die*der ordentliche *Studierende* ist verpflichtet, für jedes Semester einen Studienbeitrag in Höhe von **EUR 363,36** (gemäß § 2 Abs 2 FHG) zu den in der jeweiligen Vorschreibung angeführten Frist zu bezahlen.
- (2) Für *Studierende* aus Drittstaaten, die gemäß § 2 Abs 2 FHG nicht unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers fallen und die über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I Nr 100/2005, verfügen, beträgt der Studienbeitrag **EUR 1.500,00** für jedes Semester.
- (3) Verlängert sich das Studium über die Regelstudiendauer hinaus, so ist für jedes weitere Semester der Studienbeitrag zu bezahlen.
- (4) Erhöht der Gesetzgeber den in § 2 Abs 2 FHG vorgesehenen Studienbeitrag, behält sich die *USTP* das Recht vor, den Studienbeitrag im selben Ausmaß zu erhöhen.

§ 19 Lehrgangsbeitrag – außerordentliche Studierende (Hochschullehrgänge):

- (1) Die*Der außerordentliche *Studierende* in Hochschullehrgängen ist verpflichtet, einen Lehrgangsbeitrag zu bezahlen. Die konkrete Höhe des Lehrgangsbeitrages ist auf der Website der *USTP* beim jeweiligen Hochschullehrgang angeführt.
- (2) Der Lehrgangsbeitrag wird von der *USTP* (im Falle von mehrsemestrigen Lehrgängen semesterweise) vorgeschrieben und ist binnen der in der jeweiligen Vorschreibung angeführten Frist zu bezahlen.
- (3) Im Falle einer Kündigung des Studienvertrages durch die*den *Studierenden* (zum jeweiligen Semesterende) ist die*der *Studierende* verpflichtet, neben dem Lehrgangsbeitrag für das Semester der Beendigung 25% des Restbetrages zu bezahlen.
- (4) Der Restbetrag ist der Lehrgangsbeitrag, der insgesamt für den Lehrgang über die gesamte Lehrgangsdauer vereinbart ist, abzüglich des bis zum Vertragsende zu leistenden Lehrgangsbeitrages.
- (5) Wird ein mehrsemestriger Hochschullehrgang nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit (Regelstudiendauer lt Studienplan) abgeschlossen, ist die*der *Studierende* verpflichtet, nach Ablauf eines (Toleranz-) Semesters für jedes weitere Semester einen Beitrag in Höhe von EUR 363,36 zzgl ÖH-Beitrag zu bezahlen.

§ 20 Studienbeitrag – außerordentliche Studierende (Besuch einzelner Lehrveranstaltungen):

- (1) Die*Der außerordentliche *Studierende* als Besucher*in einzelner Lehrveranstaltungen ist verpflichtet, für den Besuch und die Absolvierung der vereinbarten Lehrveranstaltungen je Semesterwochenstunde (SWS) einen anteiligen Studienbeitrag wie folgt zu den in der jeweiligen Vorschreibung angeführten Frist zu bezahlen:
 1. eine Semesterwochenstunde (SWS) in einem Bachelorstudiengang: EUR 35,00
 2. eine Semesterwochenstunde (SWS) in einem Masterstudiengang: EUR 45,00
- (2) Der Studienbeitrag je Semester beträgt höchstens EUR 363,36 (Deckelung).
- (3) Für Studierende aus Drittstaaten, die gemäß § 2 Abs 2 FHG nicht unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers fallen und die über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I Nr 100/2005, verfügen, gelten folgende anteilige Studienbeiträge:
 1. eine SWS in einem Bachelorstudiengang: EUR 150,00
 2. eine SWS in einem Masterstudiengang: EUR 190,00
- (4) Der Studienbeitrag je Semester für Studierende gemäß § 20 Abs 3 beträgt höchstens EUR 1.500,00 (Deckelung).

VII. Erlass des Studienbeitrages oder Lehrgangsbeitrages

§ 21 Erlass des Studienbeitrages (ordentliche Studierende)

- (1) Ordentlichen Studierenden kann der vorgeschriebene Studienbeitrag auf Antrag erlassen werden, wenn sie durch Vorlage eines Behindertenausweises eine Behinderung von mindestens 50% nachweisen können.
- (2) Ordentlichen Studierenden kann der Studienbeitrag für jenes Semester erlassen werden, in dem das Studium positiv abgeschlossen wird, wenn der positive Abschluss des Studiums bis zum 31.3. im Sommersemester bzw 31.10. im Wintersemester erfolgt.
- (3) Im Falle einer Kündigung des Studienvertrages durch die*den *Studierenden* kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Studienbeitrag für das Semester der Beendigung erlassen bzw rückerstattet werden. Der Erlass bzw die Rückerstattung ist mittels des dafür von der *USTP* zur Verfügung gestellten Formulars bis zum 31.3. (für das Sommersemester) bzw 31.10 (für das Wintersemester) an csc@ustp.at zu beantragen und das Vorliegen des wichtigen Grundes durch entsprechende Nachweise zu belegen.
- (4) Als wichtige Gründe kommen insbesondere folgende in Betracht:
 1. Schwangerschaft,
 2. länger dauernde schwere Erkrankung, die ein weiteres Studium (bzw Unterbrechung) nicht möglich macht,
 3. Privatkonkurs bzw Insolvenz eines eigenen Unternehmens sowie
 4. sonstige unvorhersehbare gleichartige wirtschaftliche oder private Gründe (zB unvorhergesehener Pflegebedarf von Angehörigen, etc).

§ 22 Erlass des Lehrgangsbeitrages (außerordentliche Studierende in Hochschullehrgängen)

- (1) Im Falle einer Kündigung des Studienvertrages durch die*den *Studierenden* kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Restbetrag gemäß § 19 Abs 4 erlassen werden. Der Erlass ist mittels des dafür von der *USTP* zur Verfügung gestellten Formulars an csc@ustp.at zu beantragen und das Vorliegen des wichtigen Grundes durch entsprechende Nachweise zu belegen.
- (2) Als wichtige Gründe kommen insbesondere folgende in Betracht:
 1. Schwangerschaft,
 2. länger dauernde schwere Erkrankung, die ein weiteres Studium (bzw Unterbrechung) nicht möglich macht,
 3. Privatkonkurs bzw Insolvenz eines eigenen Unternehmens sowie
 4. sonstige unvorhersehbare gleichartige wirtschaftliche oder private Gründe (zB unvorhergesehener Pflegebedarf von Angehörigen, etc).

VIII. Unterbrechung und Beendigung des Studienvertrages

§ 23 Unterbrechung

- (1) Die*Der Studierende ist berechtigt, bei Vorliegen berechtigter Gründe und im Falle der Genehmigung durch die Studiengangsleitung das Studium zu unterbrechen. Die Unterbrechung ist schriftlich bei der jeweiligen Studiengangsleitung (vgl Antrag auf Unterbrechung) zu beantragen. Einseitige Unterbrechungen gelten als Nichterscheinen und ziehen entsprechende Konsequenzen nach sich.
- (2) Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Dazu wird präzisiert, dass zu diesen Gründen jedenfalls die Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, die Betreuung eigener Kinder sowie den angeführten Gründen in ihrer subjektiven Bedeutsamkeit gleichzuhaltende Umstände oder Ereignisse gehören.
- (3) Während der Unterbrechung können keine Leistungsnachweise erbracht und keine Bachelor- und Masterarbeiten abgegeben werden.
- (4) Die Dauer der Unterbrechung ist bei der Berechnung der tatsächlichen Studiendauer hinzuzuzählen. Die Unterbrechung ist grundsätzlich zu Beginn des Semesters zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen (zB Schwangerschaft, Präsenz- oder Zivildienst, medizinische Notfälle) kann eine Unterbrechung auch während des laufenden Studiums erfolgen. Dies berührt jedoch nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Studien- bzw. Lehrgangsbeitrages und des ÖH Beitrages für dieses Semester.
- (5) Erfolgt die Unterbrechung rechtzeitig vor Beginn des Semesters, so wird der bereits bezahlte Studien- bzw Lehrgangsbeitrag und der ÖH-Beitrag für das Semester der Unterbrechung gutgeschrieben bzw der noch zu bezahlende Beitrag und ÖH-Beitrag für den Zeitraum der Unterbrechung erlassen.
- (6) Die Dauer der Unterbrechung darf die RegelStudiendauer nicht überschreiten.
- (7) Eventuelle Curriculumsänderungen während des Zeitraumes der Unterbrechung können nicht ausgeschlossen werden.
- (8) Eine Unterbrechung des außerordentlichen Studiums des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen oder sonstiger Weiterbildungsangebote (vgl. § 2 Abs 5) ist nicht möglich.
- (9) Nach dem Ende der Unterbrechung tritt der*die Studierenden im Hinblick auf die Studien- und Prüfungsleistungen wieder in dasselbe Stadium des Studiums zum Zeitpunkt vor der Unterbrechung ein.

§ 24 Beendigung des Studienvertrages – Allgemein

- (1) Der Studienvertrag endet durch
 1. ordentliche Kündigung,
 2. außerordentliche Auflösung oder
 3. sonstige Beendigungsgründe.
- (2) Ordentliche Kündigung: Die*Der *Studierende* kann den Studienvertrag durch ordentliche Kündigung ohne Angabe eines Grundes zum Ende jedes Semesters (laut Satzung der *USTP*, 14.2. und 31.8.) in Textform (zB E-Mail) auflösen.
- (3) Außerordentliche Auflösung: Der Studienvertrag kann von beiden *Vertragsparteien* bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, welcher das Aufrechterhalten des Studienvertrages unzumutbar macht, mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden.
 1. Die *USTP* kann den Studienvertrag außerordentlich auflösen (Ausschluss vom Studium) und bereits bezahlte Studien- bzw Lehrgangsbeiträge einbehalten oder offene und fällige Studien- bzw Lehrgangsbeiträge einfordern, insbesondere wenn die*der *Studierende*

- a) Prüfungen und Abgabetermine nicht innerhalb der in der Prüfungsordnung bzw durch den Studiengang vorgegebenen Frist einhält,
 - b) die tatsächliche Studiendauer die doppelte Regelstudiendauer überschreitet,
 - c) unentschuldig und unbegründet dem Studium fernbleibt und trotz wiederholter, nachweislicher Kontaktaufnahme (einmal davon per eingeschriebenem Brief) seitens der *USTP* nicht reagiert,
 - d) durch ihr*sein Verhalten (zB durch Stalking, Mobbing, sexuelle Belästigung, Beleidigung, Diskriminierung) ihren*seinen Studienfortgang oder den anderer Studierender beeinträchtigt,
 - e) nachweislich gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen hat (zB Plagiat),
 - f) den Studien- bzw Lehrgangsbeitrag und/oder den ÖH-Beitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt,
 - g) ein schwer pflichtwidriges Verhalten gegenüber der *USTP* setzt oder
 - h) eine schwerwiegende Vertragsverletzung (zB strafrechtlich relevante Tatbestände oder Urheberrechtsverletzungen, Verstoß gegen berechnete Weisungen, wiederholter Verstoß gegen Hausordnung, Üble Nachrede, etc) verwirklicht.
 - i) die maximale Unterbrechungsdauer (entspricht der Regelstudiendauer) überschreitet.
2. Wurde die*der *Studierende* vom Studium ausgeschlossen oder der Studienvertrag seitens der *USTP* gemäß § 24 Abs 3 Pkt. 1. außerordentlich aufgelöst, ist eine Wiederaufnahme in denselben Studien- bzw Lehrgang nicht mehr möglich. Der Ausschluss wird der*dem Studierenden schriftlich bestätigt.
- (4) Die *USTP* kann den Studienvertrag weiters außerordentlich auflösen,
- 1. wenn
 - a) die erforderliche Mindest-Studierendenzahl für die Durchführung bzw Fortführung des Studiums zu Beginn eines Winter- oder Sommersemesters nicht bzw nicht mehr erreicht wird, oder
 - b) die bestehende Akkreditierung des Studienganges vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria widerrufen wird oder
 - c) die Weiterführung des Studienganges aus nicht von der *USTP* verschuldeten Gründen unmöglich ist.
 - 2. Der Studienvertrag gilt diesfalls mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Bekanntgabe des Auflösungsgrundes bei der*beim *Studierenden* als aufgelöst. Die*Der *Studierende* erhält in diesem Fall sämtliche bereits geleistete Zahlungen rückerstattet. Darüber hinaus erwachsen der*dem *Studierenden* aus einer Vertragsauflösung keinerlei Ansprüche gegen die *USTP* (insb kein Ersatz von im Hinblick auf das Studium getätigten Aufwendungen, entgangener Gewinn, etc).
- (5) Sonstige Beendigungsgründe: Dieser Vertrag endet ohne dass es eines Kündigungs- oder Auflösungsanspruches bedarf insbesondere
- 1. mit dem Tag des erfolgreichen Abschlusses des Studiums,
 - 2. bei negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung (vgl Satzung der *USTP*),
 - 3. bei Nichtabsolvierung von Zusatzprüfungen gemäß § 4 Abs 4, 7 und 8 FHG binnen der festgesetzten Frist,
 - 4. bei Tod der*des *Studierenden* oder
 - 5. bei Liquidation der *USTP*.
- (6) Die*Der *Studierende* ist bei Beendigung des Studiums verpflichtet, sämtliche Gegenstände (zB Bücher, etc) der *USTP* an diese zu retournieren.

§ 25 Beendigung des Studienvertrages bei Besuch einzelner Lehrveranstaltungen

- (1) Befristung: Der Studienvertrag ist befristet und endet zum Ende des für den Besuch der vereinbarten einzelnen Lehrveranstaltungen vereinbarten Semesters.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann weder seitens der *USTP* noch von der*vom *Studierenden* durch ordentliche Kündigung aufgelöst werden.

IX. Sonstiges

§ 26 Studierendenausweis und Studierendenaccount

- (1) Zu Beginn des Studiums
 - 1. erhält die*der *Studierende* einen Studierendenausweis, der eine Kopier- und Druckfunktion umfasst;
 - 2. wird ein elektronischer Studierendenaccount (samt eigener E-Mail-Adresse) eingerichtet, mit welchem auch der Zugang zu elektronischen Studierenden-Plattformen (zB Lernplattform) möglich ist.
- (2) Ordentliche *Studierende* haben für das Studium im ersten Jahr einen Kopierbeitrag in Höhe von EUR 150,00 (im Falle eines Masterstudiums EUR 100,00) zu erlegen. Darin sind EUR 30,00 im Bachelorstudiengang bzw EUR 20,00 im Masterstudiengang für die Bereitstellung des Ausweises für *Studierende* enthalten; der Restbetrag steht der*dem *Studierenden* zum freien Kopieren/Drucken zur Verfügung. Die Bezahlung hat gemeinsam mit dem Studienbeitrag des ersten Semesters zu erfolgen.
- (3) Bei Verlust des Studierendenausweises ist für eine Neuausstellung ein Bearbeitungsentgelt von EUR 10,00 zu bezahlen, wobei die Kosten für eine etwaige Neuaufladung nach Bedarf der*des *Studierenden* von dieser*diesem zu tragen sind.
- (4) Bei Beendigung des Studiums
 - 1. ist der Studierendenausweis unaufgefordert binnen 14 Tagen zurückzugeben,
 - 2. wird der Studierendenaccount deaktiviert und
 - 3. wird ein allfälliges Restguthaben rückerstattet.

§ 27 Zeugnisse und Abschluss des Studiums

- (1) Nach Absolvierung der Lehrveranstaltungen hat die*der *Studierende* Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses.
- (2) Zeugnisse werden seitens der *USTP* elektronisch bereitgestellt und können von der*vom *Studierenden* heruntergeladen werden.
- (3) Das Recht zur Führung des erworbenen akademischen Grades erlangen die Absolvent*innen mit bescheidmäßiger Verleihung des akademischen Grades.

§ 28 Geistiges Eigentum

- (1) Die im Rahmen des Studiums bereitgestellten und präsentierten Lehrveranstaltungsunterlagen sind und bleiben geistiges Eigentum der*des jeweiligen Urhebers*in bzw. der *USTP* und stehen ausschließlich jenen Personen zur Verfügung, welche an der entsprechenden Lehrveranstaltung teilnehmen bzw. teilgenommen haben.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich oder stillschweigend (zB auf Grund des jeweiligen Inhalts der Lehrveranstaltungsunterlagen) anderes mit der *USTP* bzw. mit der*dem Urheber*in vereinbart ist, ist eine über die freien Werknutzungsrechte gemäß §§ 41 ff UrhG⁷ (zB Anfertigung von Kopien zum eigenen Gebrauch, Zitate einzelner Stellen) hinausgehende Nutzung nicht gestattet.
- (3) Sämtliche im Rahmen des Studiums von der*vom *Studierenden* geschaffenen Werke bleiben in deren*dessen geistigen Eigentum. Die *USTP* ist bei jeder Veröffentlichung/Verwertung zu nennen und darüber zu informieren.
- (4) Die*Der *Studierende* räumt der *USTP* unentgeltlich eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung gemäß § 24 Abs 1 Satz 1 UrhG an allen von ihr*ihm im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken (einschließlich Bachelor- und Masterarbeiten) für sämtliche der*dem Urheber*in vorbehaltene Verwertungsarten im Rahmen der Lehre und Forschung einschließlich des Rechts zur Nutzung im Internet sowie der Möglichkeit der Einräumung von Werknutzungsbewilligungen an Dritte ein. Die *USTP* ist etwa berechtigt, Fotos, Videos und Texte, welche im Rahmen des Studiums von der*vom *Studierenden* als Urheber*in geschaffen wurden, zu Marketingzwecken (zB auf der Website der *USTP*, in Printprodukten) zu verwenden.
- (5) Mit erfolgreichem Abschluss eines Bachelorstudiums räumt die*der *Studierende* der *USTP* das Recht ein, gegebenenfalls die Bachelorarbeit durch elektronische Übermittlung an die Bibliothek der *USTP* zu veröffentlichen und elektronisch zu archivieren.
- (6) Mit erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verpflichtet sich die*der *Studierende*, die positiv beurteilte Masterarbeit durch elektronische Übermittlung an die Bibliothek der *USTP* zu veröffentlichen und elektronisch zu archivieren (§ 19 Abs 3 FHG).
- (7) Das Recht der*des *Studierenden*, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Arbeit für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung bei der Studiengangsleitung zu beantragen, sofern die*der *Studierende* glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der*des *Studierenden* gefährdet sind, bleibt davon unberührt.

§ 29 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Die *USTP* ist gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur automatisierten Verarbeitung der von der*vom *Studierenden* erhobenen Daten berechtigt, sofern die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, welcher die *USTP* unterliegt (Melde- und Berichtspflichten der *USTP*⁸).
- (2) Die*Der *Studierende* nimmt zur Kenntnis, dass von ihr*ihm seitens der *USTP* erhobene Daten für Zwecke des Studiums verarbeitet werden dürfen. Auf der Website der *USTP* ist eine entsprechende Datenschutzerklärung abrufbar.
- (3) Die*Der *Studierende* verpflichtet sich, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und -ergebnisse der *USTP* sowie von mit ihr konzernmäßig verbundenen Unternehmen und Kooperationspartnern, welche ihr*ihm während des Studiums bekannt werden, geheim zu halten.
- (4) Die*Der *Studierende* erhält für Zwecke des Studiums seitens der *USTP* Telefonanrufe und elektronische Post.

§ 30 Schadenersatz

- (1) Die *Vertragsparteien* haften nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen (insb ABGB).
- (2) Die *USTP* haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden (Vermögensschäden, entgangener Gewinn), die der*dem *Studierenden* in Zusammenhang mit dem Studium erwachsen.

§ 31 Sonstige Bestimmungen

- (1) Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten zuständig, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Auf dieses Vertragsverhältnis findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen Anwendung.
- (3) Sollten eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt bzw. verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die *Vertragsparteien* ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die der Intention der unwirksamen Bestimmung(en) möglichst nahe kommt.
- (4) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit zumindest der Textform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Erfordernis. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

⁷ Urheberrechtsgesetz (UrhG) BGBl. Nr. 111/1936 idgF.

⁸ Bildungsdokumentationsgesetz BGBl. I Nr. 12/2002 und VO BGBl. II Nr. 28/2004, § 13 Abs. 4 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014) BGBl. I Nr. 45/2014, § 23 Abs. 2 Fachhochschulgesetz (FHG) BGBl. Nr. 340/1993 und Fachhochschul-Jahresberichtsverordnung 2019 in der jeweils geltenden Fassung.